

# NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

**ZStV**  
Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



**WINHELLER**  
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



## INHALTSVERZEICHNIS

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkungen unter Auflagen</i> .....	88
<i>Aufwandsspenden: Verzichtserklärungsfrist verlängert</i> .....	88
<i>Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen der Jugendhilfe auch bei (nur) mittelbarer Kostenübernahme durch Träger</i> .....	89
<i>Struktureller Inlandsbezug: Einsprüche ruhen</i> .....	89
<i>Freies WLAN: Freifunker gemeinnützig?</i> .....	90
<i>Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften</i> .....	91

### STIFTUNGSRECHT

<i>Wenn es Stifter übertreiben – Entzug der Gemeinnützigkeit mangels Selbstlosigkeit</i> .....	93
--	----

### VEREINSRECHT

<i>Kleine KiTa-Vereine, der FC Bayern München und der ADAC</i> .....	93
--	----

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

# GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

## Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkungen unter Auflagen

Wendet ein Schenker einer gemeinnützigen Organisation ein Grundstück unter der Auflage zu, dem Schenker ein lebenslanges Wohnrecht einzuräumen, wird nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) zwar keine Schenkungssteuer fällig, dafür aber Grunderwerbsteuer. Dem Finanzgericht (FG) Bremen zufolge liegt eine Schenkung unter Auflage auch dann vor, wenn der Schenker sich zunächst selbst ein lebenslanges Wohnrecht einräumt und in unmittelbarem Anschluss daran die Schenkung erfolgt. Dies eröffnet steuerrechtliche Optimierungsmöglichkeiten.

*Schenkungen unter Auflage lösen Grunderwerbsteuer aus*

Spender wenden gemeinnützigen Organisationen nicht selten Grundstücke zu. In den allermeisten Fällen befindet sich auf dem Grundstück noch ein Haus, in dem der Schenker lebt und in dem er seinen Lebensabend verbringen möchte. Um dies sicherzustellen, erfolgt die Schenkung unter der Auflage der Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts. Dieses wird von dem Empfänger entweder zeitgleich oder unmittelbar nach der Grundstücksübertragung zu Gunsten des Schenkers bestellt und im Grundbuch eingetragen. Was viele jedoch übersehen: Ein solcher Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus! Dies bestätigte nunmehr ausdrücklich der BFH.

*Grunderwerbsteuer trotz Schenkungssteuerbefreiung*

Zwar enthält das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) eine Regelung, wonach im Fall von Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) keine Grunderwerbsteuer zu zahlen ist. Jedoch enthält das GrEStG auch eine (Rück-)Ausnahme: Schenkungen unter einer Auflage unterliegen der Besteuerung mit Grunderwerbsteuer hinsichtlich des Werts der Auflage, die bei der Schenkungssteuer abziehbar ist. Der Sinn des Gesetzes ist klar: Wenn die Auflage zu einer niedrigeren Schenkungssteuer führt, soll sie zumindest der Grunderwerbsteuer unterfallen. Andererseits soll aber eine Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Schenkungssteuer vermieden werden. Der BFH entschied nun, dass selbst für solche (Schenkungs-) Auflagen Grunderwerbsteuer zu zahlen ist, die die Schenkungssteuer gar nicht reduziert haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine gemeinnützige Organisation ein Grundstück erhält. Gemeinnützige Organisationen sind nämlich sowieso vollumfassend von der Schenkungssteuer befreit.

*Wann fällt Grunderwerbsteuer an?*

Grunderwerbsteuer fällt immer dann an, wenn die gemeinnützige Organisation der Auflage gemäß nach der Zuwendung ein Wohnrecht zu Gunsten des Schenkers bestellt. Nach dem FG Bremen gilt gleiches auch dann, wenn die Bestellung des Wohnrechts zeitgleich mit der Übertragung des Grundstücks erfolgt oder auch unmittelbar davor, also noch durch den Schenker selbst. Der Schenker verschenkt dann nicht einfach ein weniger werthaltiges – weil mit dem Wohnrecht belastetes – Grundstück, sondern es liegt nach dieser Auffassung des FG Bremen auch in diesem Fall eine Schenkung unter Auflage vor.

**HINWEIS:** Bei Übertragung von Grundstücken an gemeinnützige Organisationen unter Einräumung eines (lebenslangen) Wohnrechts ist stets auf die mögliche Grunderwerbsteuerbelastung zu achten. Gewiefte Schenker entnehmen der Entscheidung des FG Bremen allerdings eine Gestaltungsmöglichkeit: Die Grunderwerbsteuer dürfte

sich dadurch „einsparen“ lassen, dass der Schenker gerade nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Schenkung ein Wohnrecht bestellt, sondern bereits zeitlich (weit) vorgelagert. Es handelt sich in diesem Fall dann nicht um eine Schenkung unter Auflage, sondern vielmehr um eine reine Schenkung eines Grundstücks, das wegen des bereits eingetragenen Wohnrechts weniger wert ist. Unklar ist freilich, wie lang die zeitliche Zäsur sein muss und ob die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung darin nicht einen (missbräuchlichen) Umgehungsversuch erblicken. Mit diesen Fragen wird sich die Rechtsprechung in den nächsten Jahren zu befassen haben. Jedenfalls ist allen Grundstückseigentümern, die sich eine Schenkung an gemeinnützige Organisationen vorstellen können, zu raten, die Vermögensverfügung frühzeitig zu durchdenken und steuerlich zu planen.



BFH, Urteil vom 12.07.2016, Az. II R 57/14

FG Bremen, Urteil vom 24.06.2015, Az. 2 K 24/15 1

## Aufwandsspenden: Verzichtserklärungsfrist verlängert

Wenn ein Mitglied einer gemeinnützigen Körperschaft auf ihm zustehenden Aufwendersatz (z.B. für Reisekosten o.ä.) verzichtet, ist das eine sog. Aufwandsspende. Um vom Finanzamt als eine solche anerkannt zu werden und damit die gemeinnützige Körperschaft dem Spender eine Spendenbescheinigung ausstellen darf, müssen Aufwandsspenden allerdings zahlreiche Voraussetzungen erfüllen. Ein wichtiges Kriterium ist dabei stets die Ernsthaftigkeit des vereinbarten Anspruches auf Aufwendersatz. Die Finanzverwaltung erblickt im zeitlichen Abstand zwischen der Fälligkeit des Anspruchs und der Verzichtserklärung ein wichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit. Während bei einmaligen Ansprüchen der Verzicht innerhalb von drei Monaten erklärt werden muss, genügt nach einem aktuellen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bei regelmäßigen Tätigkeiten für die gemeinnützige Körperschaft ein Verzicht innerhalb eines Jahres.

*Aufwandsspenden sind abgekürzte Geldspenden*

Spender können gemeinnützigen Organisationen nicht nur Geld und Sachen spenden, sie können auch auf die Erstattung des ihnen zustehenden Aufwendersatzes verzichten (sog. Aufwandsspende). Zwar ist der Begriff der „Aufwandsspende“ streng genommen nicht korrekt, da nicht der Aufwand gespendet wird, sondern es sich vielmehr um den nachträglichen Verzicht auf eine Zahlung handelt – es also eine Geldspende auf abgekürztem Weg ist –, doch hat sich der Begriff allgemein durchgesetzt und wird auch vom BMF genutzt.

### Neues BMF-Schreiben zu Aufwandsspenden

Das BMF hat sein früheres Schreiben zu Aufwandsspenden ergänzt und eine längere Verzichtserklärungsfrist für regelmäßige Tätigkeiten statuiert. Der aktuelle Text lautet nun (Fettdruck zeigt die veränderten Stellen):

*„Ansprüche auf einen Aufwandsersatz oder **auf** eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwandsersatz oder **auf** eine Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei **Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwandsersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser auch im Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich werthaltig sein. Nur dann kommt ein Abzug als steuerbegünstigte Zuwendung in Betracht.**“*

**HINWEIS:** Das BMF gewährt nunmehr eine längere Verzichtserklärungsfrist bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit. Vor der Änderung ging das BMF von einer Ernsthaftigkeit nur aus, wenn der Spender auf seine Ansprüche innerhalb von drei Monaten verzichtete. Nunmehr wird der Zeitraum auf ein Jahr verlängert. Bei einmaligen Tätigkeiten bleibt es hingegen bei drei Monaten. Die Änderung entlastet ehrenamtlich Engagierte, die sich dauerhaft für gemeinnützige Organisationen einsetzen. Ihnen wird nun nicht mehr abverlangt, alle paar Monate einen Verzicht erklären zu müssen. Es genügt, wenn sie das einmal jährlich, also z.B. nach Ablauf eines Kalenderjahres zu Beginn des Folgejahres, tun.

Die von der Finanzverwaltung aufgestellten zeitlichen Grenzen sind übrigens lediglich Indizien, die bei Vorliegen guter Gründe auch die Anerkennung eines später erklärten Verzichts nicht ausschließen. So kann es z.B. vorkommen, dass ein Handwerker erst kurz vor der 3-jährigen Regelverjährungsfrist auf seine Vergütung verzichtet, die die gemeinnützige Organisation ihm bis dahin schuldig war. Entschließt er sich trotz guter Erfolgsaussichten einer Klage zu diesem Schritt, kann an der Ernsthaftigkeit seiner damaligen Vereinbarung mit der gemeinnützigen Organisation nicht gezweifelt werden, nur weil er immer wieder von dieser vertröstet wurde und mittlerweile fast drei Jahre ins Land gezogen sind.



BMF-Schreiben vom 24.08.2016, Az. IV C 4 - S 2223/07/0010:007

## Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen der Jugendhilfe auch bei (nur) mittelbarer Kostenübernahme durch Träger

**Auch bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft, die der Abrechnung der Leistungen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe dient, können die Leistungen eines selbständigen Erziehungsbeistandes umsatzsteuerfrei sein. Das ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), der § 4 Nr. 25 UStG entsprechend europarechtskonform auslegt.**

Dienstleister im Bereich der Jugendhilfe müssen sich nicht länger auf die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) berufen, um die Umsatzsteuerfreiheit ihrer Leistungen zu erreichen, wenn sie ihre Leistungen nicht direkt gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abrechnen, sondern über einen zwischengeschalteten Dritten, z.B. eine Personengesellschaft oder einen Verein. Der BFH hat in einer aktuellen Entscheidung die Vorschrift des § 4 Nr. 25 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG unionsrechtskonform dahingehend ausgelegt, dass eine Vergütung durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur im Falle einer unmittelbaren, sondern auch bei einer nur mittelbaren (durchgeleiteten) Kostentragung vorliegt.

**HINWEIS:** Der BFH hatte übrigens Zweifel, ob der Erziehungsbeistand tatsächlich als Selbstständiger tätig war oder nicht vielmehr abhängig beschäftigt war. Er konnte das im Ergebnis offen lassen. Allerdings könnten die Sozialversicherungsträger das Urteil zum Anlass nehmen, im Bereich der Jugendhilfe den Status der „Selbstständigen“ genauer unter die Lupe zu nehmen, um Nachforderungen zu stellen (exemplarisch: *NPR 2015, 100*). Gemeinnützige Träger sollten den Status ihrer Angestellten bzw. Subunternehmer daher proaktiv überprüfen (lassen), um ihr Risiko zu reduzieren.



BFH, Urteil vom 22.06.2016, Az. V R 46/15

## Struktureller Inlandsbezug: Einsprüche ruhen

**Das Urteil des Finanzgerichtes (FG) Köln zum strukturellen Inlandsbezug bei Auslandsspenden wird aktuell vom Bundesfinanzhof (BFH) überprüft. Einsprüche gegen Steuerbescheide, die auf das anhängige Verfahren gestützt werden, ruhen, bis der BFH eine Entscheidung gefällt hat.**

*Ende des strukturellen Inlandsbezuges?*

Über das Urteil des Finanzgerichts Köln vom 20.01.2016, mit dem das Gericht möglicherweise das Ende des sog. strukturellen Inlandsbezuges eingeläutet hat, berichteten wir bereits im Frühjahr (*NPR 2016, 29*).

*Was ist der strukturelle Inlandsbezug?*

Möchten deutsche Spender Spenden an ausländische Empfängerkörperschaften von der Steuer abziehen, stehen sie vor (fast) unüberwindbaren Hürden. Die Empfängerkörperschaft muss nicht nur die ausländischen, sondern auch die deutschen Gemeinnützigkeitsvorschriften erfüllen. Hinzu kommt, dass die Spender insoweit die Beweislast tragen. Zusätzlich muss die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen können. Letzteres wird als sog. struktureller Inlandsbezug bezeichnet.

*Struktureller Inlandsbezug verfassungswidrig*

Das FG Köln hält diesen strukturellen Inlandsbezug – zu Recht – für verfassungs- und europarechtswidrig. Es urteilte kürzlich, dass die Ansehenssteigerung durch die Empfängerkörperschaft bereits dann gegeben sei, wenn die Möglichkeit der Förderung des Ansehens Deutschlands nicht evident ausgeschlossen sei. Zu diesem Ergebnis gelang das Gericht durch eine verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung der Vorschrift. Gegen dieses Urteil legte die Finanzverwaltung Revision zum BFH (Az. X R 5/16) ein.

*Einsprüche ruhen nun*

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat nun mitgeteilt, dass Einsprüche gegen Steuerbescheide, die auf diese anhängige Revision gestützt werden, gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen. Die Finanzämter müssen daher die Einsprüche nicht inhaltlich bearbeiten (und damit auch nicht zurückweisen) und die Steuerpflichtigen nicht gegen die Ablehnung klagen. Vielmehr können die Beteiligten abwarten, wie sich der BFH zum strukturellen Inlandsbezug positionieren wird.

**HINWEIS:** Bis zur Entscheidung des BFH dürften noch einige Monate, wenn nicht sogar Jahre vergehen. Spender sollten daher bei Auslandsspenden den unproblematischen Weg wählen: Sie sollten sich eine deutsche gemeinnützige Körperschaft suchen, die ihre Spende an die ausländische Empfängerkörperschaft weiterzuleiten bereit ist. Dann sollten sie die Spende mit der entsprechenden Zweckbestimmung vornehmen. Ist dieser einfache Weg – aus welchem Grund auch immer – nicht möglich, sollten Spender sich möglichst vor der Spende umfangreiche Informationen über die Empfängerkörperschaft besorgen und mit ihrem Finanzamt klären, ob die Spenden steuerlich anerkannt werden können bzw. welche Unterlagen das Finanzamt noch vorgelegt haben möchte. In den allermeisten Fällen werden Steuerpflichtige auf eigene Kosten beglaubigte Übersetzungen der ausländischen Dokumente vornehmen müssen. Dieser Aufwand steht bei niedrigen Spenden meist außer Verhältnis zu den möglichen Steuervorteilen der Spende.



Finanzministerium Schleswig-Holstein, Kurzinformation vom 25.07.2016, Az. VI 305 - S 2223 - 685

**Freies WLAN: Freifunker gemeinnützig?**

**Freifunker kämpfen um ihre Gemeinnützigkeit, haben dabei aber einen schweren Stand. Nach aktuellem Recht dürfte es schwierig werden, die Gemeinnützigkeit zu erlangen.**

*Freifunker bislang nicht gemeinnützig*

Freifunker (Anbieter von kostenlosen öffentlichen WLAN-Netzen) werden aktuell von den meisten Finanzämtern nicht als gemeinnützig anerkannt. Auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dirk Wiese soll der Parlamentarische Staatssekretär Michael Meister mitgeteilt haben, dass die Tätigkeit der Freifunker keinem im Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) genannten gemeinnützigen Zweck entspreche. Ferner könne WLAN auch von privatwirtschaftlichen Unternehmen angeboten werden, was der Anerkennung als gemeinnützig entgegenstehe.

*Gemeinnützigkeit nur über Öffnungsklausel*

Diese Auffassung entspricht der Meinung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages. Der Wissenschaftliche Dienst hatte sich mit der Frage, ob Freifunker gemeinnützig sind, bereits Ende 2015 befasst. Die Autoren gingen davon aus, dass Freifunker keinem der in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO genannten Zwecke zugeordnet werden könne und eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit höchstens über die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO möglich sei.

*Uneinheitliche Finanzverwaltungspraxis*

Derzeit streiten Freifunker, die zumeist in einem e.V. organisiert sind, vor diversen Finanzämtern um ihre Anerkennung als gemeinnützig. Der Freifunk Rheinland e.V. beispielsweise ist (noch) als gemeinnützig anerkannt, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass er sich insbesondere der Wissensvermittlung um Freifunk verschrieben hat, also einen der in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO genannten Zwecke (Förderung der Volks- und Berufsbildung) verfolgt. Auch der Freifunk Altdorf e.V. ist als gemeinnützig anerkannt, obwohl laut Satzung sein Zweck lediglich in der (nicht als gemeinnützig anererkennungsfähigen) Förderung und dem Betrieb kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke besteht. Welchem Katalogzweck des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO der zuständige Sachbearbeiter beim Finanzamt diesen Zweck zugeordnet hat, ist nicht bekannt. Anderen Vereinen, wie beispielsweise dem Freifunk Winterberg e.V., wird die Anerkennung als gemeinnützig vom Finanzamt zurzeit verwehrt.

*Nicht alle Argumente gegen Gemeinnützigkeit überzeugen*

Weder die Argumentation des Wissenschaftlichen Dienstes noch die des Parlamentarischen Staatssekretärs überzeugen restlos. So wird gegen die mögliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgetragen, dass der zu fördernde Personenkreis unzulässigerweise fest abgeschlossen sei. Das ist schwerlich vertretbar: Denn die Idee des Freifunkens besteht gerade darin, dass alle Menschen in Reichweite des WLAN den Internetanschluss kostenlos nutzen können. Von einem abgeschlossenen Personenkreis kann daher keine Rede sein.

*Auf Vergleich mit Wettbewerb kommt es nicht an*

Auch dass die Bereitstellung des WLAN durch wirtschaftliche Unternehmen erfolgen könnte, überzeugt nicht. Dieses Argument fußt auf der Vorschrift des § 65 Nr. 3 AO und könnte nur dann herangezogen werden, wenn die Bereitstellung des WLAN kostenpflichtig erfolgen würde. Die Einnahmen wären nämlich dann entweder einem (steuerbegünstigten) Zweckbetrieb oder einem (nicht steuerbegünstigten) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. § 65 Nr. 3 AO regelt, dass ein (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb nur dann vorliegt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Vereinfacht ausgedrückt: Die gemeinnützige Organisation soll steuerpflichtigen Konkurrenten nicht das Geschäft streitig machen und dann auch nicht durch die Steuerbegünstigung einen Wettbewerbsvorteil erhalten. Da die Freifunker ihr Angebot allerdings kostenlos zur Verfügung stellen und sich allein durch Spenden finanzieren, kommt es auf eine solche Unterscheidung zwischen einem Zweckbetrieb und einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gar nicht an. Für die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig ist vielmehr entscheidend, dass der Verein einen gemeinnützigen Zweck fördert.

**HINWEIS:** Auch wenn nicht sämtliche der bisher vorgebrachten Argumente überzeugen, dürfte die Zuerkennung nach geltendem Recht schwierig sein. Denn das reine Bereitstellen von kostenlosem WLAN ist keinem Katalogzweck des § 52 AO zuzuordnen. Ob es diesen Zwecken vergleichbar ist und daher über die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO die Gemeinnützigkeit zu erlangen ist, wird noch zu klären sein. Möglicherweise hilft den Freifunkern die von der Bundesregierung kürzlich angekündigte Überprüfung des Zweckkatalogs des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO. Dazu müsste das Anliegen der Freifunker aber wohl erst einmal in die breite Öffentlichkeit getragen werden, um überhaupt Gehör zu finden. Bis zur Klärung ist Freifunkern jedenfalls zu raten, Satzungsregelungen zu wählen, die auf die Aktivitäten des jeweiligen Vereins individuell zugeschnitten und mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt sind (s.o. das Beispiel des Freifunk Rheinland e.V.).



Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 26.10.2015, Az. WD 4 - 3000 - 155/15

## **Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften**

**Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac hat die Bundesregierung erreicht. Auf die Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen und einzelner Bundestagsabgeordneter zum Gemeinnützigkeitsrecht und zu der Frage, inwieweit sich gemeinnützige Organisationen politisch betätigen dürfen, hat sie am 07.09.2016 geantwortet. Die Antworten sind allerdings wenig**

**erhellend. Nicht untypisch für derlei Antworten auf Anfragen aus dem Parlament fallen sie eher pauschal aus und sind äußerst zurückhaltend formuliert. Offenbar will man zunächst die weitere Entwicklung und insbesondere auch die Entscheidungen der Gerichte in Sachen Attac und BUND abwarten, bevor man sich zu sehr aus der Deckung wagt.**

Nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit von politischen Organisationen, insbesondere von Attac (*NPR 2014, 91*), wird viel über eine Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschriften diskutiert (*NPR 2015, 59; 2016, 50; 2016, 71*). Mit ihrer Großen Anfrage wollten die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einige Abgeordnete in Erfahrung bringen, wie die Bundesregierung dazu steht, dass sich gemeinnützige Körperschaften zunehmend politisch betätigen. Im Folgenden haben wir – auszugsweise – einige wenige Fragen und Antworten bewertet:

- Auf die Frage, wie die Bundesregierung dazu steht, dass sich Bürgerinnen und Bürger zunehmend auch in gemeinnützigen Organisationen politisch engagieren und Politik nicht mehr nur in Parteien „zu Hause“ ist, reagiert die Bundesregierung mit einem ausweichenden und pauschalen Hinweis darauf, dass das zivilgesellschaftliche Engagement wichtig und förderungswürdig sei. Sowohl das gesellschaftliche Engagement in gemeinnützigen Organisationen als auch das politische Engagement „im engeren Sinn“ in Parteien und Wählervereinigungen genieße einen hohen Stellenwert.

**Stellungnahme:** Die Antwort muss man wohl in die Kategorie „Thema verfehlt“ einordnen. Sie geht nicht auf den Kern der Frage ein, dass sich Menschen zunehmend gerade nicht mehr in Parteien politisch betätigen wollen, die sich mehr und mehr von der Basis entfernen und mit Mitgliederschwund zu kämpfen haben, sondern nach Alternativen für ihr Engagement suchen und diese Alternative z.T. in gemeinnützigen Organisationen finden.

- Auf die Frage, ob es denkbar sei, dass in Deutschland eine uneinheitliche Praxis der Finanzbehörden im Hinblick auf die Gewährung und die Versagung der Gemeinnützigkeit gelte, antwortet die Bundesregierung mit der knappen Feststellung, dass ihr insoweit keine Erkenntnisse vorliegen.

**Stellungnahme:** Die Antwort ist schwerlich ernst zu nehmen. In Beraterkreisen und selbstverständlich auch innerhalb der gut beratenen Bundesregierung ist seit vielen Jahren bekannt, dass die An- oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit und generell der Umgang mit Fragen zur Gemeinnützigkeit von Finanzamt zu Finanzamt unterschiedlich behandelt werden. Das ist auch einleuchtend: Das Gemeinnützigkeitsrecht, das sich zwischen den beiden Polen „Steuerbegünstigungen für gemeinwohlfördernde Tätigkeiten“ einerseits und „Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Steuerbegünstigungen“ andererseits bewegt, ist in hohem Maße von Wertungen abhängig. Es ist durchzogen von unbestimmten Rechtsbegriffen. Sachbearbeiter A beim Finanzamt B und Sachbearbeiter C beim Finanzamt D vertreten im Zweifel zu ein- und demselben Sachverhalt nicht dieselbe Meinung. Auch der bundeseinheitliche Anwendungserlass zur Abgabenordnung, der grundsätzlich für alle Finanzbeamten verbindliche Vorgabe ist, hilft da nicht in jedem Einzelfall weiter, denn auch

er enthält – natürlich – unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Es ist daher höchste Zeit, endlich über eine zentrale Behörde in Deutschland zu entscheiden, die für die Anerkennung und Aberkennung der Gemeinnützigkeit in Deutschland zuständig ist. In anderen Ländern funktioniert das (z.B. in den USA), auch in Deutschland wäre das ein richtiger Schritt hin zu einer einheitlichen Anwendung des Rechts. Es kann nicht sein, dass ein Verein in Nürnberg anders behandelt wird (im Guten wie im Schlechten) als ein Verein in Berlin, obwohl beide Vereine identische Satzungen und Tätigkeiten vorweisen. Das Bundeszentralamt für Steuern wäre z.B. eine geeignete Behörde, die diese zentrale Aufgabe übernehmen könnte.

- Auf die Frage, ob sich die Bundesregierung eine Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts dahingehend vorstellen könne, dass sich gemeinnützige Körperschaften auch politisch betätigen dürfen, „wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung grundsätzlich verbunden ist“, antwortet die Bundesregierung mit dem Hinweis darauf, dass „vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung“ das Ehrenamt einerseits und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes durch Parteien andererseits getrennt zu betrachten seien.

**Stellungnahme:** Den Begriff des „Ehrenamts“ verwendet die Bundesregierung hier offenbar versehentlich. Gemeint haben dürfte sie generell das ehrenamtliche Engagement in *gemeinnützigen Organisationen*. Denn ehrenamtlich kann man sich selbstverständlich auch in Parteien engagieren. Aber abgesehen davon ist die grundsätzliche Trennung zwischen gemeinnützigem und politischem Wirken, die die Bundesregierung postuliert, in der Tat aus verfassungsrechtlichen Gründen und vor dem Hintergrund diverser Spendenskandale der letzten Jahrzehnte, die auch unter Einsatz (vermeintlich) gemeinnütziger Körperschaften erfolgten, angezeigt. Damit ist aber die eigentliche Frage nicht beantwortet, wo die Grenze zwischen gemeinnützig und politisch verläuft und welche Zwischenformen gemeinnützig-politischen Wirkens es gibt und ob ein solches Wirken nicht auch innerhalb gemeinnütziger Körperschaften – über den aktuellen Rechtsstand hinaus – zulässig sein muss.

- Auf die Frage, ob § 52 AO nicht ergänzt werden müsse um Zwecke wie „Förderung der Menschenrechte“, „Förderung des Friedens“, „Förderung des europäischen Gedankens/der europäischen Demokratie/der europäischen Integration“ teilt die Bundesregierung mit, dass die genannten Zwecke auch

schon heute unter die in § 52 AO aufgeführten Zwecke subsumiert werden könnten, im Übrigen aber der Meinungs austausch innerhalb der Bundesregierung über eine mögliche Ergänzung der Katalogzwecke noch nicht abgeschlossen sei.

**Stellungnahme:** Die Bundesregierung hat Recht. Die typischen gemeinnützigen Zwecke, die Bündnis 90/Die Grünen, aber wohl auch andere Befürworter von Änderungen an § 52 AO im Blick haben, dürften schon heute unter die in § 52 AO genannten gemeinnützigen Zwecke zu fassen sein. Soweit das nicht der Fall ist, wäre an eine maßvolle Ergänzung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke zu denken, z.B. der in der Anfrage ebenfalls thematisierte Zweck der „Förderung der Gleichberechtigung Trans- und Intersexueller“ als Ergänzung zum bisherigen in § 52 AO aufgeführten Zweck der „Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ einzufügen.

**HINWEIS:** Die Antworten der Bundesregierung bringen die Diskussion über die Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts nicht wirklich voran. Die Regierung tut teilweise so, als sei sie „Verwaltung ohne jede Haltung“ (so Diefenbach-Trommer, BBE-Newsletter 20/2016). Andererseits ist es klar, dass die Bundesregierung nicht zu konkreten Einzelfällen (z.B. Attac) Stellung nehmen kann. Diese Einzelfälle zu klären ist Aufgabe der Gerichte und nicht der Bundesregierung. Dass die Fragesteller den Attac-Einzelfall überhaupt zum Gegenstand der Großen Anfrage gemacht haben, verwundert daher und hat wohl eher politische Hintergründe.

Im Ergebnis ist die zögerliche Haltung der Bundesregierung daher durchaus verständlich: Sie will offensichtlich den Ausgang der aktuell vor den Gerichten anhängigen Verfahren abwarten. Zu oft schon hat sich die Politik in den letzten Jahrzehnten heftig die Finger verbrannt, wenn es um das Thema Politik und ihre Finanzierung ging. Mehr als einmal wurde sie vom Bundesverfassungsgericht regelrecht gemaßregelt. Offenbar will sie es dieses Mal vorsichtiger angehen lassen und keine übereilten Maßnahmen ergreifen: Erst wenn die Entscheidungen der Gerichte vorliegen, dürfte daher der Zeitpunkt gekommen sein, an einer großen gesetzgeberischen Lösung zu arbeiten, die die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse in den Blick nimmt und eine vernünftige Abgrenzung zwischen dem politischen Wirken einerseits und dem gemeinnützigen Wirken andererseits (und vor allem den dazwischen liegenden Fällen) erlaubt, die sowohl den politischen Parteien als auch den gemeinnützigen Organisationen den nötigen Raum zur Entfaltung gibt.



Bundestags-Drucksache BT-Drs. 18/9573 v.  
07.09.2016

## STIFTUNGSRECHT

### *Wenn es Stifter übertreiben – Entzug der Gemeinnützigkeit mangels Selbstlosigkeit*

Das Finanzgericht (FG) München hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, in dem eine Stiftung nur auf dem Papier gemeinnützige Zwecke verfolgte. Tatsächlich diente sie ganz offensichtlich nicht nur unwesentlich auch den wirtschaftlichen Interessen des Stifters. Eine solche Stiftung kann nicht gemeinnützig sein.

*Stiftung wirkt bei Steuerfestsetzung nur unzureichend*

Der Stifter übertrug „seiner“ neu errichteten unselbstständigen gemeinnützigen Stiftung als Anfangsvermögen ein Grundstück, um mit den daraus erzielten Erträgen, die zum Teil in der Vermietung einer auf dem Grundstück befindlichen Wohnung bestanden, die Stiftungsarbeit zu finanzieren. Laut Stiftungssatzung war es der Stiftung verboten, das Grundstück zu veräußern. Trotzdem veräußerte die Stiftung das Grundstück im Jahr 2012, was das Finanzamt zwei Jahre später herausfand. Ferner schloss die Stiftung mit dem Stifter einen Darlehensvertrag ab. Obwohl das Finanzamt mehrmals um Erläuterung und Nachweise bat, blieb die Stiftung eine Antwort schuldig. Daraufhin entzog das Finanzamt (rückwirkend) die Gemeinnützigkeit mit dem Argument, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Gemeinnützigkeitsvorschriften entsprach, unter anderem weil die Stiftung das Grundstück zu günstig verkauft habe und der Fremdvergleich des Darlehens nicht festgestellt werden konnte.

*Verstoß gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung*

Im Eilrechtsschutzverfahren stellte das FG München fest, dass die Geschäftsführung nicht den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entsprach. Trotz mehrmaligem Anfordern der Unterlagen war die Stiftung der Aufforderung des Finanzamtes nicht nachgekommen. Daher konnte nicht geklärt werden, ob das Handeln der Stiftung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar war. Tatsächlich sprach vieles dafür, dass die Stiftung auch nicht selbstlos tätig war. Der Stifter hatte nämlich einen so großen Einfluss auf die Stiftung, dass es trotz des Satzungsverbotes zu dem Verkauf des Grundstücks gekommen war. Dies spreche gegen die selbstlose Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 55 Abgabenordnung (AO), so das FG München. Auch die Gewährung des Darlehens ließ Zweifel an der ordnungsgemäßen Mittelverwendung der Stiftung aufkommen: Mangels Vorlage von Unterlagen

konnte jedenfalls nicht festgestellt werden, ob das gewährte Darlehen den Bedingungen einer Darlehensvereinbarung unter fremden Dritten genügte. Das FG München unterstellte dem Stifter also, die Stiftung nicht zu gemeinnützigen Zwecken errichtet zu haben, sondern um seine eigenen wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen.

*Entzug der Gemeinnützigkeit gerechtfertigt*

Insgesamt sei der Entzug der Gemeinnützigkeit daher gerechtfertigt, so das FG München. Bei der Entscheidung handelt es sich allerdings um eine im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Die Gerichte belassen es bei diesen Eilverfahren bei einer rein summarischen Prüfung. Im darauf folgenden Hauptsacheverfahren wird die Stiftung nun Gelegenheit haben, weitere Dokumente vorzulegen, um das Gericht noch umzustimmen. Ob die Stiftung ihre Gemeinnützigkeit dadurch retten wird, ist allerdings zweifelhaft.

HINWEIS: Der Beschluss sollte als Warnung verstanden werden: Wenn vom Finanzamt angeforderte Nachweise nicht beigebracht werden und eine Mitwirkung an der Aufklärung von Sachverhalten nicht erfolgt, geht das zu Lasten des Steuerpflichtigen, hier der Stiftung. Laut dem FG München muss nämlich die Stiftung nachweisen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitsvorschriften genügt. Bei einer engen Verflechtung zwischen Stiftung und Stifter ist besondere Vorsicht angebracht. Das ist vor allem bei unselbständigen Treuhandstiftungen wichtig, die sowieso missbrauchsanfällig sind (NPR 09/2011 S. 2; NPR 05/2012 S. 3 f.). Der Stifter sollte sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass die Stiftung nicht ihm gehört, nur weil er sie errichtet hat.



FG München, Beschluss vom 15.01.2016, Az. 7 V 2906/15

## VEREINSRECHT

### *Kleine KiTa-Vereine, der FC Bayern München und der ADAC*

Das Kammergericht (KG) Berlin hat erneut entschieden, dass ein Kita-Verein seine Rechtsform verfehlt habe. Neu ist, dass es diesmal einen wesentlich kleineren Verein als bislang betraf. Mit dem sog. Nebenzweckprivileg haben zurzeit aber nicht nur Kita-Vereine, sondern auch Fußballclubs und andere Großvereine zu kämpfen – z.B. der FC Bayern München e.V. und der ADAC e.V.

*Auch kleine KiTa-Betriebe betroffen*

Das KG Berlin hat in letzter Zeit vielen Vereinen die Eintragung ins Vereinsregister verweigert (NPR 2014, 77; 2016, 22; NPR 05/2011, S. 5; 08/2011, S. 5), weil ein

eintragungsfähiger Idealverein nach Ansicht des KG Berlin nur dann vorliegt, wenn die (sozial-)wirtschaftliche Betätigung des Vereins nicht dominiert. Während das Gericht bisher vor allem größere Vereine im Visier hatte, hat es in einem neuen Beschluss nun aber auch einem kleinen

KiTa-Verein ins Stammbuch geschrieben, dass er seine Rechtsform verfehlt habe. Eintragungsfähig seien nur Elterninitiativkindergärten, bei denen die Eltern in die Organisationsabläufe des Vereins eingebunden seien (Eltern-Mitarbeit bei Betreuung, Kochen, Putzen, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Buchhaltung, Kontoführung usw.). Im zu entscheidenden Fall war die Zahl der Mitglieder weit geringer als die Zahl der angebotenen Betreuungsplätze. Dem Gericht zufolge spreche dies für eine Dienstleistung, die der Verein auf dem Markt in Konkurrenz zu anderen (auch gewerblichen) Anbietern erbringe.

#### *Rechtsprechung in der Kritik, aber richtig*

Die Rechtsprechung des KG Berlin ist nicht unumstritten. So positionierte sich beispielsweise das Oberlandesgericht Stuttgart klar dagegen (*NPR 2015, 15*). Unseres Erachtens ist die Ansicht des KG Berlin aber richtig. Vereine, die sich ausschließlich (sozial-)wirtschaftlich betätigen, indem Sie z.B. eine Kita, eine Schule, ein Krankenhaus, ein Altersheim o.ä. betreiben, verfolgen damit faktisch einen (sozial-)wirtschaftlichen Zweck, auch wenn das ihrer Satzung nicht zu entnehmen sein sollte. Damit verfehlen Sie die Rechtsform und müssen sich nach Alternativen, die das deutsche Recht auch anbietet, umschauen (v.a. gGmbH oder Genossenschaft).

#### *Ähnliches Problem bei Großvereinen*

Durch seine kürzlich erfolgte medienwirksame Anregung, den FC Bayern München e.V. wegen Rechtsformverfehlung aus dem Vereinsregister löschen zu lassen, hat Prof. Dr. Lars Leuschner nicht nur unter Experten deutschlandweite Bekanntheit erlangt. Seitdem wird seine Anregung kontrovers diskutiert. Während die einen seinen Vorstoß als Wichtigtuerei abstempeln, freuen sich die anderen, dass er damit ein kompliziertes juristisches Problem in die Öffentlichkeit bringt. Untersucht man den Vereinsstatus des FC Bayern vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Kammergerichts (KG) Berlin, zeigt sich das eigentliche Problem erst auf den zweiten Blick.

#### *Zurechnung wirtschaftlicher Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften*

Im Unterschied zum typischen Kita-Verein ist der FC Bayern München e.V. nämlich nicht selbst unmittelbar wirtschaftlich tätig. Die wesentliche wirtschaftliche Aktivität, den professionellen Fußballbetrieb, entfaltet er nur mittelbar über seine Tochter, die FC Bayern München AG. Durch die vor Jahren erfolgte Ausgliederung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf eine Kapitalgesellschaft hat sich der FC Bayern München e.V. des vereinsrechtlichen Problems, das Kita-Vereine aktuell haben, entledigt – so sieht es jedenfalls der BGH seit seiner sog. ADAC-Entscheidung aus dem Jahr 1982. Die Rechtsauffassung

könnte sich aber seitdem gewandelt haben. Viele Wissenschaftler sind nämlich der Meinung, dass eine umfangreiche wirtschaftliche Betätigung in Tochterkapitalgesellschaften dem „Mutterverein“ zugerechnet werden müsse. Das soll vor allem in Fällen gelten, in denen zahlreiche Tochter- und Enkelgesellschaften unterhalten werden, so wie es heutzutage beim ADAC e.V. anzutreffen ist.

#### *ADAC: Löschung aus Vereinsregister?*

Ernste Konsequenzen drohen dem ADAC aber wohl dennoch nicht. Mit Pressemitteilung vom 16.09.2016 teilte das Amtsgericht (AG) München kurz und knapp mit, dass es kein Amtslöschungsverfahren gegen den FC Bayern München e.V. einleiten werde. Eine Überschreitung des sog. Nebenzweckprivilegs sei nicht erkennbar. Zum Fall des ADAC (*NPR 2014, 14*), der genauso wie der des FC Bayern München e.V. in die Zuständigkeit des AG München fällt, liegt zwar noch keine Entscheidung vor. Sie dürfte auch nicht ganz so einfach zu begründen sein. Während der FC Bayern München e.V. auch noch umfassend den Breitensport fördert und damit rein ideell tätig ist, stellt sich die Sachlage beim ADAC schwieriger dar: Neben seinen Beteiligungen an Tochter-/Enkelgesellschaften betreibt der ADAC nämlich z.B. noch die Pannenhilfe. Und auch hierbei dürfte es sich um eine wirtschaftliche Betätigung handeln. Um den ADAC vor einer Löschung zu bewahren, wird es daher größerer Anstrengungen bedürfen als es beim FC Bayern München erforderlich war. Dennoch gehen wir davon aus, dass der ADAC allein schon wegen des erheblichen politischen Drucks, der auf dem AG München lastet, um eine Löschung aus dem Vereinsregister herum- und mit einem blauen Auge davonkommen wird.

**HINWEIS:** Das KG Berlin hat übrigens die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen – schon zum dritten Mal innerhalb kurzer Zeit. Das KG sammelt offenbar unterschiedliche Fallkonstellationen (große Vereine, kleine Vereine etc.) und will sie vom BGH entscheiden lassen. Auch wenn im aktuellen Fall die Rechtsbeschwerde schlussendlich nicht eingelegt wurde und der Prozess damit abgeschlossen ist, bleibt zu hoffen, dass dem BGH in den bereits bei ihm anhängigen Verfahren das gelingt, auf was viele warten: Rechtssichere Vorgaben, an denen sich große wie kleine Vereine, aus welcher Branche auch immer, orientieren und ihre weiteren Planungen ausrichten können. Trotz aller Kritik, die das KG Berlin für seine Rechtsprechung bisher einstecken musste: durch sein systematisches Vorgehen besteht die realistische Chance, dass das Vereinsrecht in einem zentralen Punkt bald grundlegend geklärt sein wird.



KG Berlin, Beschluss vom 11.04.2016, 22 W 40/15



## FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

### WEITREICHENDE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG VON STIFTUNGSVORSTÄNDEN GEGENÜBER DER STIFTUNG QUA STIFTUNGSSATZUNG?

- Michael Hippeli

Mit dem vorliegenden Beitrag sollen die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung von Stiftungsvorständen gegenüber der Stiftung in der Stiftungssatzung untersucht werden. In diesem Kontext hat das OLG Nürnberg mit Beschluss vom 13. November 2015 u.a. entschieden, dass § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB der Satzungsbestimmung (eines Vereins), mit der die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organmitglieds (dem Verein gegenüber) auf vorsätzliches Handeln beschränkt wird, nicht entgegensteht. Dieser Beschluss verdient und verlangt eine Einordnung in die Möglichkeiten der satzungstechnischen Haftungsbeschränkung gegenüber der Stiftung auch und gerade in Bezug auf Stiftungsvorstände.

### DIE HAFTUNG DER VEREINS- UND STIFTUNGSORGANE IN DER SCHWEIZ

- Adrian Plüss/Lara Pair

Die Umsetzung der „GAFI-Gesetzgebung“ hat in jüngster Zeit zu Veränderungen für Vereine und Stiftungen geführt. Der neugefasste Art. 52 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) brachte für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen eine Verpflichtung, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Hand in Hand mit diesen Neuerungen wurden auch Änderungen der Geldwäschereigesetzgebung in Kraft gesetzt und die Vorstraftaten für Geldwäscherei gemäß Art. 305bis Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) erweitert. Eine Vortat kann nun auch ein qualifiziertes Steuerdelikt sein. Dies liegt vor, wenn bei der Steuerdeklaration gefälschte, verfälschte oder unwahre Dokumente verwendet worden sind und die hinterzogenen direkten Steuern mindestens CHF 300 000 pro Steuerperiode betragen. Diese Veränderungen geben Anlass, erneut einen Blick auf das Schweizerische Vereins- und Stiftungsrecht und einige seiner Ausprägungen zu werfen.

### DIE UMSCHICHTUNGRÜCKLAGE BEI STEUERBEGÜNSTIGTEN STIFTUNGEN

- Ralf Klaßmann

Es ist für eine steuerbegünstigte Stiftung nicht einfach, die Beachtung der ihr auferlegten stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen zu dokumentieren. Einerseits ist eine möglichst reale, mindestens nominale Erhaltung des Stiftungsvermögens geboten. Andererseits sollen mit möglichst allen verfügbaren Vermögensmitteln zeitnah die Satzungszwecke gefördert werden. Der vorliegende Praxisreport bietet eine Orientierung und dient dazu, diesen Spagat zu meistern.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

09.11.2016	<b>HAV-Mittagsrunde: Gemeinnützigkeitsrecht</b>	Rechtsanwalt <b>Stefan Winheller</b> wird als Referent in <b>Hamburg</b> das Thema "Die Grenzen politischer Betätigungen durch gemeinnützige Körperschaften" aufgreifen. Dabei wird er das Problem beleuchten, die aktuelle Rechtslage darstellen und Vorschläge präsentieren, wie eine vernünftige Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger politischer Betätigung gelingen kann. Veranstalter: Schweitzer Fachinformationen Boysen + Mauke oHG	<a href="#">Weitere Infos</a>
------------	---	---	-------------------------------

10.11.2016	<b>Webinar: Gemeinnützige Organisationen im Fokus der Finanzaufsicht</b>	Rechtsanwalt <b>Eike Weerda</b> klärt darüber auf, wie sich NPOs verhalten sollten, wenn unerwartet Post der Finanzaufsicht eintrifft und stellt die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle vor. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
10.11.2016	<b>Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in <b>Berlin</b> über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
15.11.2016	<b>1. Frankfurter Stiftungsforum</b>	In den Räumen unserer Kanzlei wird das 1. <b>Frankfurter</b> Stiftungsforum stattfinden. Zu stiftungsrelevanten Themen wird es mehrere Kurzvorträge geben. Der Expertentipp kommt von Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> . Sie wird die Teilnehmer über „Verbrauchsstiftungen“ informieren. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	Weitere Infos
17.11.2016	<b>Seminar: Steuerrecht für Berufsverbände</b>	Im Seminar in <b>Frankfurt am Main</b> stellt Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> steuerlich relevante Bereiche dar, wie z.B. die Behandlung unechter Mitgliederbeiträge, Geprägetheorie bei umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung und Kapitalertragsteuer. Neben steuerrechtlichen Aspekten werden auch grundlegende Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen beleuchtet. Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V.	Weitere Infos
24.11.2016	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Stefan Winheller</b> wird in <b>Köln</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
28.11.2016	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> wird in <b>Hannover</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
08.12.2016	<b>Webinar: Arbeitsverhältnisse &amp; Kündigungsschutz in NPOs</b>	Im kostenlosen Webinar "Arbeitsverhältnisse & Kündigungsschutz in NPOs" wird Rechtsanwalt <b>Dr. Eric Uftring</b> (Fachanwalt für Arbeitsrecht/Steuerrecht) auf das Arbeitsrecht für Nonprofit-Organisationen eingehen.	Weitere Infos

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

20.10.- 21.10.2016	<b>2. Kongress kirchlicher Stiftungen</b>	In <b>Köln</b> findet der zweite Kongress kirchlicher Stiftungen statt. Das Programm ist bunt und vielfältig, es reicht von der Erläuterung aktueller steuerlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen bis hin zum Austausch über spezielle Fundraisingideen für kirchliche Stiftungen.	Weitere Infos
-----------------------	---	---	---------------

24.10.2016	<b>Tagesseminar: Spendenmailings</b>	In <b>Köln</b> werden Erfahrungen weitergegeben, wie die psychologisch erfolgreiche Ansprache potenzieller Spender funktioniert. Es wird demonstriert, wie ein Mailing formal gestaltet sein sollte, damit es von möglichst vielen Spendern wahrgenommen wird und eine Spende auslöst. Weitere Termine liegen am 07.11. 2016 in <b>Frankfurt</b> und am 28.11.2016 in <b>Stuttgart</b> .	Weitere Infos
17.10.2016	<b>Veranstaltungsreihe „Stiftung und Testamentsgestaltung“</b>	Die Veranstaltungsreihe des Plan Stiftungszentrums behandelt in <b>Köln</b> Fragen wie „Was muss ich beachten, wenn ich mein Testament aufsetze?“, „Kann ich mich über meine Patenschaft hinaus engagieren?“ oder „Wie kommt der Nachlass meinem gewünschten Zweck zugute?“; Weiterer Termin: 16.11.2016 in <b>Münster</b> .	Weitere Infos
27.10.2016	<b>Kongress Kinder.Stiften.Zukunft.</b>	Der Kongress tagt zum sechsten Mal in <b>München</b> . Schwerpunkt des Kongresses ist „Wirkung“ und „Erfolg“. Denn immer mehr Förderer stellen die Frage nach der Wirksamkeit der von ihnen unterstützten Projekte.	Weitere Infos
28.10.- 29.10.2016	<b>18. Treffen des Kreises Junge Menschen und Stiftungen</b>	Die Stiftung Elemente der Begeisterung lädt zu ihrer Tagung in <b>Hamburg</b> . Sie richtet sich an Interessenten, die sich in Stiftungen für andere Menschen engagieren. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf dem Arbeitsmarkt Stiftungswesen. Die Tagung möchte eine vertrauensvolle Atmosphäre bieten um Kollegen anderer Stiftungen zu treffen, Perspektiven zu entwickeln und Zukunftspläne zu erstellen.	Weitere Infos
10.11.2016	<b>5. Mission Investing Forum</b>	In <b>Bochum</b> lädt das Forum zum Austausch rund um die sogenannte Wirkungsberichterstattung und das Impact Measurement. Diese sollen in ihren verschiedenen Facetten durchleuchtet werden. Dabei stehen der Dialog und der Austausch untereinander im Mittelpunkt.	Weitere Infos
11.11.- 12.11.2016	<b>16. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit- Rechts</b>	In <b>Hamburg</b> stehen das Stiftungs- und Non-Profit-Recht im Vordergrund. Generalthema wird sein, wie Stiftungs- und Vereins(steuern)recht angewendet und gestaltet werden können.	Weitere Infos
22.11.2016	<b>Fachtagung „Engagement braucht Leadership“</b>	Die Robert Bosch Stiftung präsentiert in <b>Berlin</b> modellhafte Lösungsansätze zum „Engagement und Leadership“. Im Rahmen einer großen Fachtagung will sie zum Abschluss des Programms die Erfahrungen aus 7 Jahren mit Interessierten teilen und zur Diskussion mit Praktikern und Experten einladen.	Weitere Infos